

## STADT MÜHL D O R F a. I N N - Landkreis Mühldorf a. Inn

### Bebauungsplan

### „Am Stadtwall zwischen Krankenhausberg und Friedhofstraße Teil III“

M 1:1000

Die Stadt Mühldorf a. Inn erlässt gem. § 2 Abs. 1 §§ 9, 10, 13 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 BGBl. I S. 2585), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 14.08.2007 zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 22.12.2009, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 zuletzt geändert am 22.04.1993 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 zuletzt geändert am 27.07.2009 diese Änderung des Bebauungsplanes als

## S a t z u n g

### Fertigungsdaten:

1. Fertigung vom 28.07.2011
2. Fertigung vom 19.04.2012

Entwurfsverfasser Bebauungsplanung:  
Christian Bäumler, Reg.-Baumeister  
Dorica Zagar, Dipl.-Ing.  
Bearbeitung:

Linprunstraße 54, 80335 München  
Tel.: 089/12 15 19-0, Fax: 089/18 44 24  
Gabriele Gradl-Fey, Reg.-Baumeister  
Susanne Rentsch, Dip.Ing. Stadtplanung

Architekten und Stadtplaner  
im PLANKREIS  
München, den

Christian Bäumler

April 2012

W:\Mühldorf\MÜ15822\2250\Teil III\120419-SR-  
Festsetzungen.doc

- 2 -

A) **FESTSETZUNGEN**

Die Nummerierung 1. – 26. ergibt sich aus § 9 Abs. 1 Nrn. 1. – 26. BauGB

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

1.1 **WA** Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO

1.2 **IV** maximal zulässige Geschosszahl in WA 11, z. B. vier Vollgeschosse  
(Definition gem. Art. 83 Abs. 7 BayBO)

1.3 **GR 1280** maximal zulässige Grundfläche gem. § 19 BauNVO in m<sup>2</sup> pro Bauraum:  
z.B. 1.280 m<sup>2</sup>

Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von Garagen  
und Stellplätzen mit ihren Zufahrten sowie  
Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO gem. § 19 Abs.4 BauNVO  
höchstens bis zu einer Grundflächenzahl von 0,7 überschritten werden

1.4 **WH max 13** maximal zulässige Wandhöhe  
z.B. maximale Wandhöhe 13 m

Die Wandhöhen werden gemessen von der mit 0,00 festgelegten Ober-  
fläche des natürlichen Geländes auf der Südwestseite der Baukörper  
bei 381 m ü. NN. Der Bezugspunkt ist der Schnittpunkt der Außenwand  
mit der Oberkante der Dachhaut

1.5  Abgrenzung zwischen unterschiedlichen Festsetzungen

2. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

2.1  Baugrenze

2.2 Die Abstandsflächen gemäß Bayerischer Bauordnung sind einzuhalten.  
Dies gilt nicht für die Baukörper untereinander.

2.3 **o** Festgesetzt wird offene Bauweise, im Erdgeschoss darf die Gebäude-  
länge von 50 m überschritten werden.

2.4 Balkone dürfen eine Tiefe von bis zu 3.50m aufweisen und die Bau-  
grenzen bis zu 1,80m überschreiten.


3. nicht zutreffend

April 2012

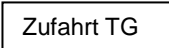
W:\Mühldorf\MÜ15822\2250\Teil III\120419-SR-  
Festsetzungen.doc


- 3 -

4. Garagen, Stellplätze, Zufahrten, Nebenanlagen

4.1  Flächen für Garagen, bzw. Stellplätze mit Zufahrt

4.2  Fläche für Tiefgarage

4.3  Zufahrt Tiefgarage

4.4  Zufahrt Parkdeck,  
Ausführung sh. Ziffer 15.5

4.5 Tiefgaragen, Garagen, Carports und überdachte Stellplätze sind nur innerhalb der hierfür festgesetzten Flächen bzw. innerhalb der Baugrenzen zulässig.


4.6 Grundstückszugänge und –zufahrten, Fußwege, Stellplätze und Garagenvorbereiche sind funktionsabhängig so zu befestigen, dass ein möglichst geringer Abflussbeiwert erreicht wird. Wasserdurchlässige Beläge wie Rasenfugenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen und wassergebundene Decken sind zu bevorzugen. Die Entwässerung dieser Flächen darf nicht auf öffentlichen Flächen erfolgen. Das Niederschlagswasser ist nach Möglichkeit in den betreffenden Grundstücken zu versickern (siehe Ziffer 14).

4.7 Flache Garagendächer sind extensiv zu begrünen oder durch andere Bepflanzungen in die Umgebung zu integrieren.

5.-10. Nicht zutreffend

11. Öffentliche Verkehrsflächen

11.1  Straßenbegrenzungslinie

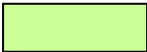

11.2  öffentliche Verkehrsfläche

12.,13. Nicht zutreffend

April 2012

W:\Mühldorf\MÜ15822\2250\Teil III\120419-SR-  
Festsetzungen.doc

- 4 -

14. Versickerung von Niederschlagswasser  
Niederschlagswasser von Dach-, Hof- und Fahrflächen ist nach Möglichkeit auf dem eigenen Grundstück oberflächennah zu versickern (Sickermulden oder Sickerrigolen). Sollte dies nicht möglich sein, kann das Niederschlagswasser alternativ auch in den bestehenden Regenwasserkanal der Stadt Mühldorf a. Inn eingeleitet werden. Unabhängig von der baurechtlichen Freistellung ist beim Landratsamt Mühldorf a. Inn ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Ableitung des Niederschlagswassers mit den entsprechenden Antragsunterlagen zu stellen, wenn das Niederschlagswasser versickert werden soll.
15. Grünflächen
- 15.1  Öffentliche Grünflächen
- 15.2  Zu erhaltender Baumbestand
- 15.3 Die öffentlichen Grünflächen sind soweit schon vorhanden als solche zu erhalten, bzw. anzulegen und dauerhaft zu begrünen, sowie fachgerecht zu pflegen.
- Wegeverbindungen sind mit einer Maximalbreite von 2,50m in wassergebundener Decke anzulegen.  
Grundsätzlich ist eine Fußwegeverbindung innerhalb der westlichen öffentlichen Grünfläche von Nordwesten nach Südosten anzulegen.  
Die als solche dargestellten Bestandsbäume sind zu erhalten.  
Die Lage der geplanten Bäume kann im Detail verändert werden.
- Die Anlage ist spätestens mit der Errichtung der Wohnbebauung fertig zu stellen.
- Artenliste öffentliche Grünanlage:  
Größe mindestens: Hochstamm, 3xv, mB, STU 18-20  
Acer pseudoplatanus  
Carpinus betulus  
Fagus sylvatica  
Fraxinus excelsior  
Quercus robur
- 15.4 Die Böschung entlang der Krankenhausstraße ist auch im Unterwuchs naturnah mit Sträuchern oder Hochstauden zu erhalten bzw. entwickeln
- 15.5 Die Zufahrt von der Krankenhausstraße aus auf das Parkdeck ist als Brücke so auszuführen, dass die als zu erhalten dargestellten Bestandsbäume (insbesondere Nr.20 und 26 der Baumbestandsliste) gemäß DIN 18 920 weder im Kronen- noch im Wurzelbereich beschädigt werden.

April 2012

W:\Mühldorf\MÜ15822\2250\Teil III\120419-SR-  
Festsetzungen.doc

- 5 -

- 15.6 Festsetzungen für Baugrundstücke:
- 15.6.1 Baumaßnahmen sind zum Schutz vorhandener Bäume und Sträucher so durchzuführen, dass diese oberirdisch und im Wurzelbereich keinen vermeidbaren Schaden erleiden.  
Die als solche dargestellten Bestandsbäume sind zu erhalten.
- 15.6.2 Nicht überbaubare Grundstücksflächen sind zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten.  
Unterbaute Grundstücksflächen sind mit einem Mindestaufbau von 60cm zu begrünen.
- 15.6.3 Auf Baugrundstücken ist je angefangener 200 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ein Baum zu pflanzen. Die Pflanzung ist bis spätestens zur nächsten Vegetationsperiode nach Fertigstellung des Gebäudes vorzunehmen.  
Bestandsbäume können angerechnet werden.
- Artenliste:  
Größe mindestens: Hochstamm, 3xv, mB, STU 16-18  
Acer platanoides oder campestre  
Fraxinus excelsior  
Carpinus betulus  
Sorbus in diversen Arten  
Obstbäume, Hochstamm, STU 14-16
- 16.- 19. Nicht zutreffend
20. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- 20.1 Bei Gebäuden, die im Rahmen der Umsetzung der Vorhaben einem Rückbau unterliegen, ist mit dem Rückbau oder Abriss vor Anfang März zu beginnen.
- 20.2. Vorhabensbedingte Rodungen im Geltungsbereich sind in der Zeit vom 30. September bis 01. März durchzuführen.
- 20.3. Zum vorgezogenen Ausgleich des Verlustes an Brutstätten sind 5 Stück Vogelbrutkästen im Geltungsbereich oder dessen Umgriff entsprechend den Vorgaben der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (natureconsult 2008) anzubringen. Die Kästen sind von einer naturschutzfachlich ausgebildeten Fachkraft sachgerecht anzubringen. Sie sind lagegenau zu dokumentieren, 5 Jahre lang zu warten und bei Verlust zu ersetzen.
- 21.bis 23. Nicht zutreffend


April 2012

W:\Mühldorf\MÜ15822\2250\Teil III\120419-SR-  
Festsetzungen.doc

- 6 -

24. Bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen  
Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Festsetzungen zum Immissionsschutz sh. Anlage 1 (Abb.4 unten - Ver-  
kehrsgerausche 2025 und Parkplatz Lärmpegelbereiche nach DIN 4109  
- Lärmpegelbereiche Empfehlung)

24.1  Anforderungen an den baulichen Lärmschutz gemäß Lärmpegelbereich  
III (bzw. IV) der DIN 18005



24.2 Baulicher Schallschutz:  
Im Planungsgebiet sind an einigen Fassaden und Dachflächen, hinter  
denen sich schutzbedürftige Räume im Sinne von Anmerkung 1 in 4.1  
der DIN 4109 (Nov.1989) befinden, bei Errichtung und Änderung der  
Gebäude technische Vorkehrungen zum Schutz vor Außenlärm vorzu-  
sehen, die gewährleisten, dass die Anforderungen an die Luftschall-  
dämmung von Außenbauteilen nach Tabelle 8 der DIN 4109 eingehal-  
ten werden.

Für Festlegungen der erforderlichen Luftschalldämmung von Außenbau-  
teilen sind die mit Planzeichen festgesetzten Lärmpegelbereiche III bzw.  
IV gemäß Tabelle 8 der DIN 4109 zugrunde zu legen.  
Für alle Schlaf- und Kinderzimmer, die nicht über ein Fenster in einer  
Nordwestfassade belüftet werden können, sind schalldämmende Lüf-  
tungseinrichtungen vorzusehen.

25., 26. Nicht zutreffend

27. Geltungsbereich



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

28. Bauliche Gestaltung

In Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB werden gem. Art. 81 BayBO fol-  
gende Festsetzungen zur baulichen Gestaltung getroffen:

28.1 Aneinandergebaute Bauteile sowie Haupt- und Nebengebäude sind als  
gestalterische Einheit hinsichtlich Dachform, Materialverwendung und  
Farbgestaltung auszubilden.

April 2012

W:\Mühldorf\MÜ15822\2250\Teil III\120419-SR-  
Festsetzungen.doc

- 7 -

- 28.2 Dachgestaltung/ Dachform:  
FD Begrüntes Flachdach
- 28.3 Dachgauben, Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind nicht zulässig.
- 28.4 Einfriedungen:  
Sofern Einfriedungen vorgenommen werden, sind sowohl entlang der öffentlichen Straße als auch entlang der seitlichen Grundstücksgrenze nur sockellose, senkrechte Holzlattenzäune bzw. auch hinterpflanzte Maschendraht- oder Drahtgitterzäune mit einer max. Höhe von 1,00 m zugelassen.
- 28.5 Private Müll- und Wertstoffcontainer:  
sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Sie sind so unterzubringen, dass sie von der öffentlichen Verkehrsfläche nicht eingesehen werden können.
- 28.6 Werbeanlagen:  
Werbeanlagen sind nur am Ort der Leistung zulässig. Sie bedürfen der Einzelbaugenehmigung. Großflächige Werbeanlagen sind unzulässig.
29. Festsetzungen zum speziellen Artenschutz
- Vermeidungsmaßnahmen zum speziellen Artenschutz
- 29.1 Zeitliche Festsetzung zum Gebäudeabriss  
Um Verluste von besetzten Brutplätzen von Gebäudebrütern aber auch Wochenstuben von gemeinschaftsrechtlich geschützten Fledermausarten zu vermeiden, sind Abrissarbeiten an Gebäuden ausschließlich im Zeitraum zwischen November und Ende Februar zulässig.
- 29.2 zeitliche Festsetzung zur Rodung und Baufeldfreimachung  
Um vermeidbare Verluste von europarechtlich geschützten Vogelarten so weit wie möglich auszuschließen, sind alle Gehölzstrukturen (Bäume/Sträucher) sowie Hochstaudenfluren nur außerhalb der in § 39 BNatSchG Abs. 5 Nr. 2 festgesetzten Brut-, Nist-, Lege- und Aufzuchtzeit der Brutvögel vom 30. September bis 01. März zu beseitigen.
- 29.3 Schutz lokaler Fledermaus-populationen vor Lichtemissionen  
Um Störungen von gemeinschaftsrechtlich geschützten Fledermausarten weitestgehend zu vermeiden ist für Wege- und Straßenbeleuchtung nur der Einsatz UV-armer Leuchtmittel zur Reduktion der Anlockwirkung auf nachtaktive Insektenarten zulässig.  
Der Einbau oder die Verwendung von Fassadenbeleuchtung, Quersilber-Hochdrucklampen, Kugelleuchten oder anderen Beleuchtungseinrichtungen mit ungerichtetem Beleuchtungsbereich ist nicht zulässig.

April 2012

W:\Mühldorf\MÜ15822\2250\Teil III\120419-SR-  
Festsetzungen.doc

- 8 -

- 29.4                    Sicherung des Hangbestands vor bau- und anlage bedingten Störungen  
Um Verluste an Individuen sowie Fortpflanzungs- und Lebensstätten der  
gemeinschaftsrechtlich geschützten Zauneidechse so gering wie mög-  
lich zu halten, ist das Fl.-St. Nr. 887 zur Baufläche hin vor Beginn der  
Bauarbeiten mit einem Bauschutzzaun vor jeglichen baubedingten Be-  
einträchtigungen zu schützen. Auf Abgrabungen im Bereich des Hanges  
ist soweit wie möglich zu verzichten. Sollten Abfangmaßnahmen für  
Hangbereiche oder Böschungen erforderlich sein, so sind diese vor-  
zugsweise aus Naturstein (z. B. Nagelfluh) in Trockenbauweise zu er-  
richten.
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum speziel-  
len Artenschutz
- 29.5                    kurzfristig wirksamer struktureller Ausgleich für Fledermäuse & Vögel  
Entfallende Strukturen mit Quartiereignung für Fledermäuse und Vögel  
sind durch das Anbringen von 16 Stück Nistkästen (Typ und Anzahl  
nach saP zum Vorhaben vgl. NATURCONSULT 2011) vor der Rodung im  
Umkreis von 800m um den Geltungsbereich auszugleichen.  
Die Kästen sind von einer naturschutzfachlich ausgebildeten Fachkraft  
forstwirtschaftlich sachgerecht anzubringen und lagegenau zu doku-  
mentieren. Die Lage ist der UNB Mühldorf bzw. der Koordinationsstelle  
für Fledermausschutz mitzuteilen. Die Kästen sind 10 Jahre lang zu  
warten (Leerung im Winterhalbjahr), bei Verlust zu ersetzen und einmal  
jährlich zum Ende der Wochenstubenzeit auf Besatz im Sinne eines  
Monitoring zu kontrollieren. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren, die  
gewonnenen Daten sind in die Artenschutzkartierung des Bayerischen  
Landesamtes für Umwelt zu überführen.
- 29.6                    Aufwertung des Hangbereichs  
Zu vorgezogenen Vermeidung von anlage- und baubedingten Verbotst-  
atbeständen bez. der Zauneidechse wird die Aufwertung des Lebens-  
raums der Art im zentralen Teil von Flur-Stk. Nr. 887 festgesetzt. Dort ist  
der von der Zauneidechse potentiell genutzte offene und südexponierte  
Bereich entlang der oberen Hangschulter aufzuwerten.  
Dabei ist auf mindestens 150 m<sup>2</sup> Fläche die Gestaltung eines offenen  
und der Art entgegenkommenden Lebensraums in enger Abstimmung  
mit einer einzusetzenden ökologischen Baubegleitung bzw. der Unteren  
Naturschutzbehörde Mühldorf nach den in der saP zum Vorhaben (NA-  
TURECONSULT 2011) genannten Erfordernissen durchzuführen.  
Dies sind u. a. Rodung von verschattenden Gehölzen, Gestaltung offe-  
ner Bodenbereiche aus anstehendem Oberbodenmaterial, lückige An-  
saat aus autochtonen Saatgut, Verzicht auf beschattende Gehölz- und  
Baumpflanzungen und Einbringung von Habitatstrukturen. Die Fläche ist  
dauerhaft zu erhalten und entsprechend zu pflegen.


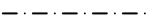
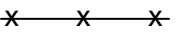
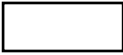








April 2012

W:\Mühldorf\MÜ15822\2250\Teil III\120419-SR-  
Festsetzungen.doc

- 9 -

B) HINWEISE, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN

1.  bestehende Grundstücksgrenze
2.  Vorgeschlagene Grundstücksgrenze
3.  Aufzulassende Grundstücksgrenze
4. 414/1 bestehende Flurnummer, z.B. 414/1
5.  bestehende Bebauung
7.  bestehende Bebauung – Abbruch vorgeschlagen
8.  vorgeschlagene Form der Baukörper
- 9.1  Vorgeschlagene Fußwegverbindung; die entsprechende genaue Festlegung der Wegevernetzung und Gestaltung soll dann im Rahmen der Objektplanung umgesetzt werden.
- 9.2  Vorgeschlagene Wegevernetzung; die entsprechende genaue Festlegung der Wegevernetzung und Gestaltung soll dann im Rahmen der Objektplanung umgesetzt werden (siehe auch Begründung, Abschnitt Planungskonzept, Wege-Beziehungen).
10. Bäume:
- 10.1  Baumbestand, nach Möglichkeit zu erhalten  
  
Zu erhaltender Baumbestand  
Die zu erhaltenden Bestandsbäume sind während der Bauzeit nach DIN 18 920 zu schützen. Sie sind zu erhalten und dauerhaft zu pflegen. Baumaßnahmen sind zum Schutz vorhandener Bäume und Sträucher so durchzuführen, dass diese oberirdisch und im Wurzelbereich keinen Schaden erleiden.
- 10.2  Baum, neu zu pflanzen (genaue Lage kann leicht verändert werden, siehe auch erforderlicher Freiflächengestaltungsplan)

April 2012

W:\Mühldorf\MÜ15822\2250\Teil III\120419-SR-  
Festsetzungen.doc

- 10 -

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989 – sh. hier u.a. Abschnitt 3 – zu beachten. Telekommunikationslinien dürfen nicht überbaut werden. Es ist sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden. Die endgültigen Ausbaupläne mit Erläuterung sind daher der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH zur Abstimmung vorzulegen.

10.3



Baumbestand, kann entfernt werden

11.

Mit dem Bauantrag ist ein Freiflächengestaltungsplan vorzulegen.

12.



Vermaßung in Metern

13.

Abwasserbeseitigung:

Die öffentliche Abwasserbeseitigung wird als abgemagertes Mischsystem ausgeführt. Auf die einschlägigen Regelungen der TRENGW und NfreiV (Technische Regeln für die Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser, Niederschlagsfreistellungsverordnung) sowie auf das Merkblatt ATV-DVWK-M 153 (Handlungsempfehlung zum Umgang mit Regenwasser vom Febr. 2000) wird hingewiesen.

14.

Die geplanten Tiefgaragen auf FI.Nr. 414 und FI.Nr. 415 stellen einen Querriegel dar, der wahrscheinlich im Schwankungsbereich des Grundwassers liegt, so dass es hangseitig zu einer lokalen Absenkung des Grundwassers kommen kann. Evtl. Auswirkungen dieser Maßnahme und eine ggf. nötige Beweissicherung (Setzungen, Gebäuderisse etc.) sollten vom Bauräger bei der Planung abgeklärt und ggf. berücksichtigt werden. Im Rahmen der Einzelbaugenehmigung ist eine Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim erforderlich.

15.

Bodendenkmäler:

Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung der einzelnen Bauvorhaben zu Tage kommen, unterliegen nach Art. 8 DSchG der Meldepflicht und müssen unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege bekannt gemacht werden.

16.

Altlasten:

Derzeit nicht bekannt

17.

Lärmschutz:

Die in diesem Bebauungsplan genannten DIN-Normblätter, ISO-Normen und VDI-Richtlinien sind bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, zu beziehen. Die genannten Normen und Richtlinien sind bei dem Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert niedergelegt.

18. Telekom:  
Im Geltungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden. Bei der Planung und Bauausführung ist darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden.  
Sollten Änderungen der Telekommunikationslinien in den Sanierungsgebieten notwendig werden, sind der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH die durch den Einsatz oder die Verlegung dieser Anlagen entstehenden Kosten nach § 150(1) BauGB zu erstatten.

Kartengrundlage:                      Digitale Flurkarte  
Kartengrundlage und Planzeichnung zur  
Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine  
Gewähr für Maßhaltigkeit.

Der Bebauungsplan besteht aus: Planteil, Festsetzungen, Begründung und Anlagen.

Anlage 1  
Abb 4 aus:  
Prognose und Beurteilung der einwirkenden Verkehrsgeräuschemissionen, Bericht Nr. 1627/B6/hu vom 11.07.2011 (Steger & Partner GmbH)

Anlage 2  
Berechnung der Stellplätze

Anlage 3  
Übersichtsplan der 3 Bebauungsplanungen Am Stadtwall zwischen Krankenhausberg und Friedhofstraße (Planungsstand April 2012)

Mühldorf a. Inn, .....  
Stadt Mühldorf a. Inn

.....  
Knoblauch, 1. Bürgermeister